Zeitschrift: Programm / Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Herausgeber: Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Band: 40 (1913-1914)

Rubrik: Zweck und Einrichtung der Anstalt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

A. Allgemeines.

Das Technikum hat die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

Die Anstalt umfaßt folgende Fachschulen:

1. Die Schule für **Bautechniker,**
2. „ „ „ **Maschinentechniker,**
3. „ „ „ **Elektrotechniker,**
4. „ „ „ **Chemiker,**
5. „ „ „ **Geometer,**
6. „ „ „ **Tiefbautechniker,**
7. „ „ „ **Handelsbeflissene** (Handelsschule),
8. „ „ „ **Eisenbahnbeamte.**

Die Schulen für Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer, Tiefbautechniker und die Handelsschule umfassen je 6, die Schule für Eisenbahnbeamte 4 Halbjahreskurse (Klassen), die Schule für Bautechniker wird ebenfalls von 5 auf 6 Halbjahreskurse erweitert Die I., III. und V. Klasse aller Abteilungen fallen in den Sommer, die II., IV. und VI. Klasse in den Winter. Eine Ausnahme hievon bildet die Schule für Bautechniker, an der die I. Klasse auch im Winter, mit fast gleichem Programm wie im Sommer, abgehalten wird.

B. Die Aufgaben der einzelnen Fachschulen.

Die **Schule für Bautechniker** bezweckt die Heranbildung von Bautechnikern, die je nach Veranlagung nachher als Bauzeichner oder Bauführer in ein Architekturbureau eintreten oder auch nach genügender Praxis und bei besonderer Befähigung selbst ein Baugeschäft betreiben.

Die Schule erstrebt die Schüler zu befähigen, einfache Bauten, insbesondere Wohnhäuser in ihrer Gesamtheit zu entwerfen, konstruktiv durchzubilden und die erforderlichen Berechnungen auszuführen. Sie sucht bei den Schülern den Sinn für Zweckmäßigkeit und Schönheit in Form und Farbe zu wecken und den Geschmack zu bilden.

Der Unterricht wird unterstützt durch den Besuch von Werkstätten, Werkplätzen, Neubauten, Exkursionen nach architektonisch interessanten Orten, Steinbrüchen, Backstein- und Zementfabriken usw., durch Vorweisen von Plänen und Mustern aus der Praxis.

Die **Schule für Maschinentechniker** hat in erster Linie die Ausbildung von Maschinentechnikern im Auge, die den gewöhnlichen Aufgaben der Konstruktionsbureaux gewachsen sind und somit eine Zwischenstellung zwischen dem einfachen Zeichner und dem leitenden Ingenieur einnehmen. Ebenso will sie Schüler, die sich der Werkstättenpraxis widmen wollen, in denjenigen Fächern, die ihrer spätern Tätigkeit entsprechen, theoretisch vorbilden und ihnen dadurch bei gleicher manueller Befähigung eine gewisse Überlegenheit vor dem reinen Praktiker verschaffen. Industrielle, die auf Maschinenbetrieb für ihre Etablissemente angewiesen sind, werden durch die Anstalt soweit vorgebildet, daß sie ihre Arbeits- und Betriebsmaschinen selbständig studieren und beurteilen können. Durch spezielle Kurse wird ferner den Bedürfnissen derjenigen Schüler Genüge geleistet, welche die nötige Grundlage für spätere Fachstudien in Spinnerei-, Webereitechnik, sowie für spätere Betätigung im Heizungsfache gewinnen wollen.

Die **Schule für Elektrotechniker** bezweckt die Ausbildung von Elektrotechnikern der verschiedensten Branchen: Konstrukteure, Techniker für Projektierung und Betrieb von Anlagen, Laboratoriumstechniker etc. Sie sucht auch durch Berücksichtigung des allgemeinen Maschinenbaues den Bedürfnissen solcher Techniker entgegenzukommen, welche in gemischten Betrieben beschäftigt werden sollen.

Die **Schule für Chemiker** bezweckt die Heranbildung zur chemischen Praxis in Gewerbe und Industrie. Sie gewährt daher nach Gewinnung der für alle chemischen Industrien notwendigen allgemeinen theoretischen Ausbildung den Schülern Gelegenheit zu Spezialstudien in einem bestimmten Fach und nimmt dabei vorzugsweise auf die Bedürfnisse des spätern Bleichers, Appreteurs, Färbers oder Druckers Rücksicht. Für Schüler, welche sich chemischen Industrien widmen, in denen Maschinenbetrieb unentbehrlich ist (Zementfabriken, Ziegeleien, Papierfabrikation, Gerberei), ist der sukzessive Besuch der Schulen für Maschinentechniker und Chemiker ganz besonders vorteilhaft.

Die **Schule für Geometer und Kulturtechniker** wird im Frühjahr 1916 geschlossen. Neuaufnahmen für diese Fachschule finden keine mehr statt. An Stelle der Geometerschule tritt eine **Tiefbauschule**, deren I. Kurs mit dem Sommerhalbjahr 1914 seinen Anfang nimmt.

Die **Schule für Tiefbautechniker** bezweckt die Ausbildung von Technikern, die im Gemeindetiefbau betätigt, für Wasser- und Gasversorgungen, Kanalisationen, Tramlinien und Straßenbau, Projekte mit Kostenanschlägen aufzustellen befähigt sind und die Bauleitung mit Abrechnungen zu besorgen haben.

Der Tiefbautechniker soll aber auch dem Ingenieur ein sachkundiger Mitarbeiter sein bei Arbeiten, die ein höheres Maß technisch wissenschaftlicher Bildung und Umsicht zur Ausführung erfordern, wie bei großen und wichtigeren Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbauten.

Nach ausreichender praktischer Betätigung kann sich dem Techniker auch die Möglichkeit bieten, ein selbständiger Unternehmer zu werden.

Am Schlusse des 3. oder besser 4. Halbjahreskurses soll der Schüler, wenn immer möglich, eine praktische Lehrzeit von 1—2 Jahren im Vermessungs- und Tiefbauwesen durch-

machen, um den Lehrstoff des 5. und 6. Halbjahreskurses mit größerem Verständnis aufnehmen zu können.

Die **Handelsschule** will junge Leute, die sich dem Handel widmen wollen, auf ihren künftigen Beruf vorbereiten. Das Hauptgewicht legt sie daher auf Sprach- und Rechenunterricht und Bureauarbeiten. Außerdem sucht sie durch Unterricht in volkswirtschaftlichen Fächern die Bildung zu vermitteln, welche dem Kaufmann zum Verständnis des modernen Wirtschaftslebens notwendig ist. Der Besuch dieser Abteilung ist auch für solche junge Leute vorteilhaft, welche, ohne sich speziell dem Handel zu widmen, doch eine weitergehende Bildung als die Sekundarschule gewährt, erlangen wollen. Ebenso wird sie durch ihre Spezialkurse in Warenkunde und damit zu verbindende Arbeiten im Laboratorium denjenigen Handelsbeflissenen gute Dienste leisten, welche später in technischen Geschäften Verwendung finden. Jungen Leuten, welche sich dem eidgenössischen Postdienst zu widmen gedenken, bietet der Besuch der Handelsschule Gelegenheit zur Erwerbung der für diesen Zweck nötigen Vorbildung.

Die **Schule für Eisenbahnbeamte** stellt sich die Aufgabe, junge Leute auf den Eisenbahndienst (Stations-, Expeditions- und Verwaltungsdienst) vorzubereiten, indem sie nicht nur eine weitergehende allgemeine Bildung vermittelt, als die Sekundarschule sie gewährt, sondern auch Gelegenheit bietet, sich die für die gewählte Berufsrichtung nötigen theoretischen Kenntnisse zu erwerben.

Nach den Vorschriften der Bundesbahnen über „die Aufnahme und Verwendung von Lehrlingen für den Stationsdienst“ wird Bewerbern um eine Lehrlingsstelle, die eine Eisenbahnschule mit Erfolg absolviert haben, die Aufnahmeprüfung erlassen; ferner kann ihnen die sonst zwei Jahre dauernde Lehrzeit bis auf ein Jahr abgekürzt werden. Da die Bundesbahnen von den Lehrlingen für den Stationsdienst nunmehr ein Mindestalter von 17 Jahren verlangen, so ist der Besuch der Eisenbahnschule auch insofern empfehlenswert, als er die Lücke zwischen der Absolvierung der Sekundarschule und dem Diensteintritt in zweckdienlicher Weise ausfüllt.

C. Praktische Ausbildung.

Mit der rein praktischen Ausbildung des angehenden Technikers befaßt sich unsere Lehranstalt nicht. Es ist deshalb wünschenswert, daß die jungen Leute, welche unsere Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechniker und Elektrotechniker zu absolvieren gedenken, entweder vor Beginn der Studien oder dann nach dem Besuch der zwei ersten Semester eine praktische Lehre durchmachen. Das Unterrichtsprogramm der **Schule für Bautechniker** nimmt auf die besonderen Bedürfnisse des Baugewerbes Rücksicht. Um es den Schülern dieser Abteilung teilweise zu ermöglichen, im Sommer der Praxis nachzugehen und den Winter zu ihrer theoretischen Ausbildung zu benützen, wird die I. Klasse auch im Winter durchgeführt. Vor dem Eintritt in die V. Klasse wird von jedem Schüler dieser Fachschule der Nachweis verlangt, daß er eine Praxis auf einem Bauplatz oder einem Baubureau von mindestens einem Jahr absolviert hat. Beim **Maschinentechniker** und **Elektrotechniker** sollte die Lehre, wenn immer möglich, dem Schulbesuche vorangehen. Mit gutem Erfolg kann indessen

auch folgender Weg eingeschlagen werden: Nach dreijährigem Besuch der Sekundarschule wird die I. und II. Klasse des Technikums absolviert, hierauf folgt die praktische Lehre in der Werkstätte oder Berufsschule, und daran reiht sich der Besuch der übrigen Semester.

Künftige Schüler der Abteilung für Maschinentechniker machen wir noch besonders auf die **Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur** aufmerksam, an der ein einjähriger Kurs eingerichtet ist, der sich ausschließlich mit der praktischen Ausbildung in der Lehrwerkstätte befaßt und an das II. Semester des Technikums anschließt. Die Berufsschule für Metallarbeiter ist eine städtische Anstalt und steht unter der Aufsicht der städtischen Gewerbemuseums-Kommission. Anfragen, diese Schule betreffend, sind an die **Direktion des Gewerbemuseums** zu richten.

Die Schüler der **Tiefbauschule** sollen nach Absolvierung der IV. Klasse wenn immer möglich 1—2 Jahre sich praktisch im Bau- oder Vermessungsfache betätigen.

Um einer hin und wieder geäußerten irrtümlichen Ansicht entgegenzutreten, fühlen wir uns zu der Bemerkung veranlaßt, daß eine praktische Tätigkeit in hiesigen Geschäften, sei es zum Zwecke der Ausbildung oder des Gelderwerbes, mit dem Besuche des Technikums unvereinbar ist. Die Schüler werden vom Unterricht derart in Anspruch genommen, daß ihnen zu anderweitiger Beschäftigung keine Zeit bleibt.

D. Auszug aus dem Reglement.

1. Dauer der Kurse und Ferien. Die Sommerkurse beginnen jeweilen am dritten Montag des April, die Winterkurse am ersten Montag des Oktober. Auf den Sommerkurs folgen 7, auf den Winterkurs 2 Wochen Ferien. Dazu kommen noch 14 Tage Ferien um Weihnachten. Der erste Tag des Kurses ist für die Aufnahmeprüfung bestimmt.

Beginn des Wintersemesters 1914/15 den 5. Oktober.
Beginn des Sommersemesters 1915 den 19. April.

2. Aufnahme. Die regulären Schüler haben gewöhnlich sämtliche durch den Lehrplan der betreffenden Kurse vorgeschriebenen Stunden zu besuchen. Der Eintritt kann im Frühling oder Herbst erfolgen, doch in der Regel nur im Anfang eines Semesters. Für den Eintritt in die I. Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr, für jede folgende Klasse ein entsprechend höheres Alter erforderlich.

   Ausnahmsweise werden zum Besuche einzelner Unterrichtskurse auch Hospitanten zugelassen, sofern sie sich darüber ausweisen, daß sie mit der betreffenden Klasse Schritt zu halten vermögen und sofern die letztere nicht schon überfüllt ist. Diese Freiheit darf jedoch nicht zur Umgehung der obligatorischen Lehrpläne mißbraucht werden. Auch wird verlangt, daß die Hospitanten in der Zeit, die nicht durch Unterricht in Anspruch genommen wird, in einem Geschäft tätig seien.

3. Anmeldung und Ausweisschriften. Die Anmeldung zum Eintritt hat unter Angabe der Fachschule, die man zu besuchen wünscht, vermittelst eines von der Direktion zu beziehenden Formulars schriftlich zu erfolgen, und zwar für das Wintersemester spätestens bis zum 31. August, für das Sommersemester bis zum 28. Februar. **Schüler, welche das Technikum früher besuchten und dann ein oder mehrere Semester aussetzten, haben sich bei ihrer Wiederanmeldung ebenfalls an den angegebenen Termin zu halten.**

Anmeldungen, welche nach Ablauf der angesetzten Frist eingehen, haben kein Anrecht mehr auf Berücksichtigung und können nur noch angenommen werden, wenn die betreffende Klasse nicht überfüllt ist.

Dem Anmeldeformular sind beizulegen: ein Geburtsschein, Schulzeugnisse, allfällige Zeugnisse aus der Praxis und ein Sittenzeugnis (von den Lehrern der zuletzt besuchten Schule oder der zuständigen Zivilbehörde ausgestellt).* Der Anmeldung zum Eintritt in die Schule für Eisenbahnbeamte ist ferner ein von einem **Bahnarzt** ausgestelltes Zeugnis über körperliche Tauglichkeit, insbesondere normales Hör- und Sehvermögen, beizufügen. Das nötige Formular ist ebenfalls bei der Direktion erhältlich. **Schüler, die sich zum erstenmal anmelden, haben überdies gleichzeitig mit dem Formular die Einschreibegebühr einzusenden, die bei einem allfälligen Rückzug der Anmeldung verfallen bleibt. (Postscheckkonto Nr. 365, Marken werden nicht angenommen.) — Zuschriften in Schulangelegenheiten und Anmeldungen sind nicht an eine Privatadresse, sondern an die Direktion des Technikums zu richten.**

4. Aufnahmeprüfung. Den für die I. Klasse angemeldeten Schülern, welche aus der III. Klasse einer Sekundar-, Real- oder Bezirksschule kommen, wird die Aufnahmeprüfung erlassen, sofern ihr letztes Schulzeugnis befriedigend lautet; dagegen haben alle übrigen, darunter alle fremdsprachigen Schüler, eine Prüfung zu bestehen. Dieselbe findet jeweilen an den unter 1. festgesetzten Tagen von 8 Uhr vormittags an statt. Sämtliche in die I. Klasse eintretenden Schüler werden auf eine Probezeit von ca. 5 Wochen aufgenommen, nach deren Ablauf die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes über definitive Aufnahme, Abweisung oder eventuelle Verlängerung des Provisoriums entscheidet. Hospitanten haben sich ebenfalls darüber auszuweisen, daß sie dem Unterricht folgen können.

5. Schulgeld. Schweizerbürger und Söhne in der Schweiz niedergelassener Ausländer haben nachfolgende Gebühren zu entrichten:
   a) eine einmalige Einschreibegebühr von Fr. 5. — (bei der ersten Anmeldung);
   b) ein Schulgeld von Fr. 30. — im Halbjahr;
   c) für Unterhalt und Mehrung der Sammlungen Fr. 4. — im Halbjahr;
   d) für Benutzung des chemischen Laboratoriums: an der Schule für Chemiker Fr. 20. —, an der III. und IV. Klasse der Schule für Elektrotechniker Fr. 10. — im Halbjahr.

Die Hospitanten haben pro Halbjahr ein Stundengeld von Fr. 2. — für jede wöchentliche Unterrichtsstunde und eine Einschreibegebühr von Fr. 2. — zu entrichten.

In allen diesen Fällen haben Söhne nicht in der Schweiz niedergelassener Ausländer den doppelten Betrag zu bezahlen.

---

* Zeugnisse und Dokumente, die nicht in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache ausgestellt sind, müssen mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein.

Das Schulgeld, sowie die Sammlungsgelder und die Entschädigung für das Laboratorium werden jeweilen in den ersten Wochen eines Kurses bezogen, die Einschreibegebühr ist mit der Anmeldung einzusenden (s. oben), beziehungsweise bei der Einschreibung (Hospitanten) zu entrichten.

Die Auslagen für Lehrmittel betragen durchschnittlich Fr. 30. — bis 50. — pro Halbjahr und es ist für dieselben, soweit sie den Zöglingen von der Anstalt verabreicht werden, eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Wer nach Beginn des Kurses ein- oder vor Schluß des Kurses austritt, hat gleichwohl das Schulgeld für den ganzen Kurs zu bezahlen.

Wer das Schulgeld, bezw. die Laboratoriumsgebühr innerhalb der festgesetzten Zeit nicht bezahlt, wird von der Anstalt weggewiesen.

6. Stipendien und Freiplätze. Befähigten Schülern und Hospitanten (Schweizerbürgern), welche sich über ihre Mittellosigkeit ausweisen, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden; ferner können Schülern, sofern sie Bürger des Kantons Zürich oder mit ihren Angehörigen seit mindestens zehn Jahren in diesem Kanton niedergelassen sind, Stipendien erteilt werden.

   Dagegen sind sie nicht von der Entrichtung der Einschreibegebühr und des Beitrages an die Unterhaltung und Mehrung der Sammlungen befreit (§ 31).

   An Schüler der V. und VI. Klasse der Handelsschule werden auch Stipendien von Seite des Bundes ausgerichtet.

7. Ausstellung der Schülerarbeiten. Am Schluß des Winterhalbjahres findet jeweilen eine öffentliche Ausstellung der im Laufe des Jahres angefertigten Arbeiten statt.

8. Zeugnisse. Schüler und Hospitanten erhalten am Schlusse jedes Kurses Zeugnisse über Fleiß, Leistungen und Betragen; außerdem wird Schülern, welche eine Fachschule durchlaufen haben, ohne das Fähigkeitszeugnis zu erwerben, auf Verlangen ein Abgangszeugnis ausgefertigt, welches die sämtlichen von ihnen besuchten Fächer und den Durchschnitt der erhaltenen Noten aufführt und sich auch über ihr Betragen ausspricht.

9. Fähigkeitsprüfungen. Diejenigen Schüler des Technikums, welche eine Fachschule absolviert haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben. Zur Erlangung derselben werden spezielle Schlußprüfungen veranstaltet. Bei der Anmeldung zur Prüfung haben Schweizerbürger und Söhne in der Schweiz niedergelassener Ausländer eine Prüfungsgebühr von Fr. 10. —, die übrigen Ausländer eine solche von Fr. 20. —, und überdies sämtliche Aspiranten eine Diplomgebühr von Fr. 2. — zu entrichten.

   Das Fähigkeitszeugnis, welches von den Abiturienten der Geometerschule erworben wird, enthebt vorläufig seine Inhaber von der theoretischen Staatsprüfung. Wer zu den Fähigkeitsprüfungen an dieser Abteilung zugelassen zu werden wünscht, muß am 1. Mai des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die letzte Geometerprüfung am Technikum findet im Frühjahr 1916 statt. Auf diesen Zeitpunkt wird die Fachschule geschlossen.

   Das Fähigkeitszeugnis der Handelsschule berechtigt zur Immatrikulation an der handelswissenschaftlichen Abteilung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Das erworbene Fähigkeitszeugnis der verschiedenen Abteilungen verleiht den Besitzern das Recht, den Titel Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer und Kulturtechniker, Tiefbautechniker zu führen.

10. Versicherung der Schüler. Für die regulären Schüler des Technikums besteht eine Kranken- und Unfallkasse. Nach deren Bestimmungen werden Schüler, die erkranken, im Kantonsspital Winterthur oder Zürich in Privatzimmern 60 Tage und bei einer Aufnahme in den allgemeinen Krankensaal 90 Tage auf Rechnung der Krankenkasse verpflegt. Sofern die Natur der Krankheit und die Verhältnisse des Erkrankten es erfordern, kann ausnahmsweise ein Garantieschein für weitere 30 Tage ausgestellt werden. Für die Behandlung von Leiden, die eine Aufnahme in den Spital nicht erfordern, kann die Poliklinik unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Wird anderweitige ärztliche Behandlung vorgezogen, so kann auf ein Gesuch hin ein Beitrag an die Kosten bis zu 75 %, im Maximum von Fr. 120.— bewilligt werden. Die Schüler sind überdies bei der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur gegen die bleibenden Folgen von Unfällen versichert, die ihnen in den Lokalitäten des Technikums und auf den dazu gehörigen Vorplätzen, sowie auf den von der Anstalt organisierten und unter Begleitung eines Professors ausgeführten Exkursionen und den damit verbundenen Eisenbahn- und Dampfschiffahrten zustoßen können. Die Schüler sind verpflichtet, der Kranken- und Unfallkasse beizutreten. Der Beitrag beträgt Fr. 3.— per Halbjahr und per Schüler.

11. Schülervereine. Die Bildung von Vereinen zum Zwecke wissenschaftlicher oder fachlicher Fortbildung, sowie zu turnerischen, gesanglichen und militärischen Übungen ist den Schülern gestattet. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Lehrerkonventes, ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Konventes erforderlich.

Das öffentliche Tragen von Vereinsabzeichen studentischen Charakters ist untersagt.

E. Die an der Aufnahmeprüfung verlangten Vorkenntnisse.

Bei der Aufnahmeprüfung für die I. Klasse des Technikums, welche an das Lehrziel des dritten Jahreskurses der zürcherischen Sekundarschule anschließt (siehe § 3 des Reglements), werden mindestens folgende Vorkenntnisse gefordert:

Deutsche Sprache. Fähigkeit, einen leichten Aufsatz möglichst fehlerfrei auszuarbeiten.

Französische Sprache (für Schüler der Handelsschule, der Schule für Eisenbahnbeamte und solche, welche dieses Fach als fakultatives besuchen wollen). Kenntnis der Grammatik bis und mit der Konjugation der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Fähigkeit, ein einfaches Lesestück ins Deutsche zu übertragen.

Rechnen. Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen. Die Proportionen. Prozent- und Zinsrechnungen.

Algebra (für Schüler der technischen Abteilungen). Die vier ersten Operationen mit ganzen und gebrochenen einfachen Buchstabenausdrücken. Die Ausziehung der Quadratwurzel

aus dekadischen Zahlen. Die Auflösung einfacher Gleichungen des I. Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie (für Schüler der technischen Abteilungen). Die einfacheren Verhältnisse von Linien, geradlinig begrenzten Figuren und Kreis, und die Berechnung des Inhalts ebener Figuren. Die Elemente der Stereometrie (einfache Körperberechnungen).

Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist die Kenntnis des in den vorhergehenden Klassen behandelten Lehrstoffes erforderlich. **Es wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn irgend möglich, die Studien mit der I. Klasse begonnen werden sollten, denn dies ist erfahrungsgemäß der einzig sichere Weg, diejenige lückenlose Vorbildung zu erlangen, die zum richtigen Verständnis des Unterrichts der oberen Klassen unentbehrlich ist.**

Der Unterricht wird ausschließlich in deutscher Sprache erteilt, eine genügende Kenntnis derselben ist daher unerläßlich.

F. Wohnung und Unterhalt der Schüler.

Den vielen an uns ergangenen Anfragen gegenüber teilen wir mit, daß mit dem Technikum kein Konvikt verbunden ist. Wohnungen sind aber in hiesiger Stadt, sei es mit oder ohne Kost, bei achtbaren Familien in reicher Auswahl zu finden. Die Direktion ist gerne bereit, neueintretenden Schülern durch Mitteilung von Adressen das Suchen nach einem passenden Logis zu erleichtern. Der Preis für volle Pension beträgt im Minimum ca. Fr. 80.— per Monat und richtet sich im übrigen nach den Ansprüchen, welche mit Bezug auf die Kost und die Lage, Größe und Ausstattung der Wohnung gemacht werden.

Der Direktor behält sich das Recht vor, ohne Angabe der Gründe event. den Bezug einer Wohnung zu verbieten.